

Die Stadt Erding erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Benutzungssatzung
für den städtischen Kindergarten St. Antonius,
Prielmayerstraße 5, 85435 Erding
(i.d.F. der Änderung vom 21.12.2005)

§ 1

Trägerschaft und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Erding betreibt als Kindertageseinrichtung gemäß Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG, den Kindergarten St. Antonius, im Folgenden Kindergarten genannt, als öffentliche Einrichtung im Sinne der Bayerischen Gemeindeordnung.
- (2) Der Kindergarten ist eine Einrichtung im vorschulischen Bereich. Er dient der familienunterstützenden Erziehung und Bildung der Kinder.
- (3) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Kindergartens obliegen der Stadt. Für den inneren Betrieb des Kindergartens ist eine Leiterin zuständig und verantwortlich.

§ 2

Aufnahme

- (1) Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig.
- (2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Stadt Erding wohnenden Kindern nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 - b) Alter des Kindes
 - c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung erfolgt im Kindergarten.
- (2) Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zu ihrer Person und zur der des aufzunehmenden Kindes zu geben.
- (3) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme in den Kindergarten nach Maßgabe des § 2 Abs. 2.
- (4) Spätestens bei der Aufnahme in den Kindergarten ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und für den Besuch des Kindergartens geeignet ist.

§ 4 Abmeldung

- (1) Das Kind scheidet aus dem Kindergarten aus, durch Abmeldung, Ausschluss nach § 9 oder beim Wechsel der Wohnsitzgemeinde der Personensorgeberechtigten oder des Kindes.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsende zulässig.
- (3) Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist die Abmeldung nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Kindergarten ist grundsätzlich montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 16.45 Uhr geöffnet.
Die einzelnen Gruppenzeiten werden durch die Verwaltung und die Kindergartenleitung je nach Bedarf festgelegt.
- (2) Die Schließtage des Kindergartens werden in Absprache mit dem Träger von der Kindergartenleitung bekannt gegeben.

§ 6 Verpflegung

Kinder, die den Kindergarten besuchen, können dort ein Mittagessen erhalten.

§ 7

Regelmäßiger Besuch

- (1) Der Kindergarten kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch zu sorgen.
- (2) Die Kinder sind von den Personensorgeberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten Personen über 12 Jahre zum Ende der gebuchten Betreuungszeit abzuholen.
- (3) Die Hol- und Bringzeiten werden durch die Leitung des Kindergartens in Absprache mit dem Träger festgesetzt und bekannt gegeben.

§ 8

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung des Kindergartens unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit ist der Kindergarten von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung des Kindergartens kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume des Kindergartens nicht betreten.

§ 9

Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) innerhalb des laufenden Kindergartenjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - c) das Kind wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - d) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind
 - e) das Kind durch sein Verhalten den Kindergartenbetrieb ernsthaft stört.
- (2) Zum Ende des Kindergartenjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch ausgeschlossen werden.
- (4) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 8 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 10

Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 1.9. und endet am 31.8. eines jeden Jahres.

§ 11

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in dem Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab.

Die Eltern oder die Personensorgeberechtigten sollen regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen.

§ 12

Elternvertretung

- (1) Im Kindergarten ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Elternbeirates für den Kindergarten ergibt sich aus Art. 14 BayKiBiG und der Ausführungsverordnung (BayKiBiGV).

§ 13
Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Kindergartens werden Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 14
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des städtischen Kindergartens vom 29.09.1995 (in Kraft seit 1. Oktober 1995) sowie die Satzung zur Änderung der „Satzung über die Benutzung des städtischen Kindergartens“ vom 21. September 2001 (in Kraft seit 1. Oktober 2001) außer Kraft.

Erding, den 27.07.2005

S t a d t E r d i n g

Karl-Heinz Bauernfeind
Erster Bürgermeister